

Beitragsordnung:

1.

- 1.1. Aufnahmegebühr:** 20,00 €
1.2. In besonderen Finanziellen Härtefällen kann der Vorstand bei einem schriftlichen Antrag auf die Zahlung der Aufnahmegebühr verzichten.

2. Monatliche Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Grund- und Abteilungsbeitrag zusammen.

	Grundbeitrag	Cheerleader CHE	Tackle Football TF	Flag Football FF
2.1 Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre)	15 EUR 15 EUR 15 EUR 15 EUR	+ 8 EUR	+ 11 EUR A-Jugend + 10 EUR B-Jugend + 10 EUR C/B-Hybrid	+ 5 EUR C-Jugend + 4 EUR D-Jugend + 3 EUR E-Jugend - 3 EUR F-Jugend
2.2 Erwachsene aktiv	15 EUR	+ 14 EUR	+ 25 EUR GFL2 + 20 EUR > 3. Liga	+ 7 EUR 5erDFFL + 2 EUR ohne Liga + 12 EUR 9er DFFL
2.3 Schüler Ü18, Arbeitslose	15 EUR	+ 9 EUR	+ 15 EUR	+ 5 EUR
2.4 Azubis, Wehrdienstleistende, Studenten, Zivis	15 EUR	+ 9 EUR	+ 15 EUR	+ 5 EUR
2.5 Doppelspieler (Cheerleading oder Tackle Football oder Flag Football) + zusätzlich den jeweiligen Abteilungsbeitrag der Altersklasse				
2.6 Coaches, Übungsleiter, Vereinsorgane, Schiedsrichter	10,00 EUR			
2.7 Leipzig Pass Inhaber	7,50 EUR	+ 3,50 EUR	+ 6,50 EUR	+ 3,50 EUR
2.8 freiwilliger Förderbeitrag	ab 5,00 EUR			

3. Allgemeine Beiträge:

- 3.1.** Erwachsene Passiv 9,00 €
3.2. Ehrenmitglieder beitragsfrei
3.3. Ruhende Mitgliedschaft beitragsfrei

4. Beginn der Beitragszahlung:

- 4.1.** Die Aufnahmegebühr wird sofort fällig.
4.2. Die Beiträge werden monatlich ab dem 1. vollen Monat der Mitgliedschaft fällig.
4.3. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der Antragsstellung. Der Verein ist berechtigt, die Beitragspflicht auch rückwirkend durchzusetzen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Mitgliedschaft, wie er durch Datum und Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag begründet wird.

5. Definition Passiv – Aktiv

- 5.1.** Eine aktive Mitgliedschaft begründet sich im regelmäßigen nutzen des Sportangebotes der Leipzig Lions. (mind. 4 mal pro Monat im Zeitraum von mindestens 2 Monaten)
5.2. Mitglieder mit einem gültigen Spieler-/ Wettkampfpas sind automatisch aktive Mitglieder.
5.3. Erklärt ein Mitglied dem Vorstand schriftlich (Post oder Fax) seine passive Mitgliedschaft wird er zum folgenden Saisonwechsel (1.10.) als passives Mitglied geführt. Der Spielerpass wird hierzu vom Verband stillgelegt. Eine automatische Umstellung auf eine passive Mitgliedschaft erfolgt nicht.
5.4. Alle nicht aktiven Mitglieder sind passive Mitglieder.

6. Beitragsermäßigungen

6.1. Standardermäßigungen:

- 6.1.1.** Eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages wird mit Abgabe einer Kopie der Bescheinigung beim Vorstand, welche einen Ermäßigungsgrund begründet, gewährt.
6.1.2. Die Ermäßigung beginnt im Monat, in dem die Voraussetzungen für eine Ermäßigung gegeben sind, frühestens aber im Folgemonat der Abgabe.
6.1.3. Rückwirkend wird keine Ermäßigung gewährt.
6.1.4. Die Ermäßigung endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht mehr gegeben sind.

6.2. Weitere Ermäßigungen

- 6.2.1.** Zweck dieser Ermäßigungen soll die Integration von Mitgliedern, denen eine aktive Mitgliedschaft nur durch unverhältnismäßig hohe regelmäßig wiederkehrende Kosten (Fahrten zum Training über 25 Km in einfacher Entfernung) möglich ist, durch einen teilweisen Erlass der Mitgliedsbeiträge eine finanzielle Entlastung zu geben.
6.2.2. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und ausführlich die Gründe für eine Beitragsermäßigung erhalten.

- 6.2.3.** Für eine solche Ermäßigung ist jedes Kalenderjahr ein erneuter Antrag zu stellen.
- 6.2.4.** Dem Antrag müssen mindestens 2 Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 6.2.5.** Eine solche Ermäßigung tritt frühestens im Monat der Antragstellung in Kraft und endet, wenn von den prüfenden Vorstandsmitgliedern nicht anders schriftlich dokumentiert, zum Jahresende.

6.3. Ruhende Mitgliedschaft

- 6.3.1.** Zweck der ruhenden Mitgliedschaft ist es, Mitgliedern, die für einen längeren Zeitraum nicht in Deutschland leben, die Mitgliedschaft im Verein zu erhalten.
- 6.3.2.** Voraussetzung für die ruhende Mitgliedschaft ist ein Auslandsaufenthalt von mindestens sechs Monaten.
- 6.3.3.** Die ruhende Mitgliedschaft muss von dem Mitglied unter Vorlage eines Nachweises des Auslandsaufenthaltes schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Sie wird für die Dauer des Auslandsaufenthaltes, jedoch nicht länger als zwölf Monate gewährt. Danach tritt die normale Beitragspflicht automatisch wieder in Kraft.
- 6.3.4.** Zwischen zwei Anträgen auf ruhende Mitgliedschaft durch dasselbe Mitglied müssen mindestens drei Jahre liegen.

- 6.4.** Wird eine Ermäßigung auf Grund falscher Angaben gewährt, so muss das Mitglied die gewährten Ermäßigungen nachzahlen und seine Mitgliedschaft im Verein endet mit sofortiger Wirkung.

- 6.5.** Bei Zahlung des Jahresbeitrages im Voraus bis zum 31.1. des jeweiligen Jahres wird ein Rabatt von 10 % gewährt.

7. Gebühren

7.1. Rückläufer Lastschriften

- 7.1.1.** Erfolgreiche Lastschrift **10,00 €**
- 7.1.2.** in Rechnungsstellung der Bankgebühren für erfolgreiche Lastschrift siehe Bankgebühren
- 7.1.3.** 1. Mahnstufe (14 Tage nach Zahlungsziel oder erfolgloser Lastschrift) **10,00 €**
- 7.1.4.** 2. Mahnstufe (14 Tage nach 1. Mahnung) **10,00 €**
- 7.1.5.** 3. Mahnstufe (14 Tage nach 2. Mahnung) siehe Inkassogebühren

7.2. Falsche Adressenangabe

- 7.2.1.** Auskunft über Melderegister **15,00 €**
- 7.2.2.** Rückläufer Briefe **5,00 €**

7.3. Nicht erbrachte Gemeinschaftsstunden von aktiven Mitgliedern

20,00 €

- 7.3.1.** Anzahl zu bringende Stunden pro Kalenderjahr Aktive Mitgliedschaft: 5
- Bei anteiliger aktiver Mitgliedschaft im Kalenderjahr pro Quartal: 1

- 7.3.2.** Bei Mehrerbringung erfolgt keine Auszahlung

- 7.3.3.** Bei Vereinseintritt bzw. -austritt werden die Stunden anteilig berechnet

- 7.3.4.** Angerechnet werden z.B.:

- 7.3.4.1.** Unterstützung Spieltage vor Ort (d.h. Vor- und Nachbereitung, Reinigung / Pflege vor/nach Spieltagen / Schreiben Spieltagberichte, Social Media Zuarbeit (Fotographie und Textverfassung)

- 7.3.4.2.** Aufbaustunden auf dem Vereinsgelände (d.h. Kreiden, Pflege- und Baumaßnahmen, Instandsetzungsmaßnahmen, Reinigung Infrastruktur, Transportmaßnahmen, Inventur und beauftragter Dokumenten-Scan)

- 7.3.4.3.** Unterstützung bei offiziellen Vereinsfesten vor Ort (Catering ohne Bezahlung, Vor- und Nachbereitung Catering, Schiedsrichter/-helfer ohne Bezahlung, Turnierleitung ohne Bezahlung, DJ und Moderator ohne Bezahlung, Einlass, Kette, Wasserhelfer, Einkauf von Catering-Ware, Scoreboard, Kamera und Livestream-Aufnahme Spiele/Turniere, unentgeltliche Pflege und Reparatur, sowie unentgeltliche Reinigung von Trainingsequipment, Kostümen/Gameday-Jerseys/Leihhausrüstung; Promotionsstände an anderen Standorten, unentgeltliche Präsentationen und unentgeltliche Show / Tanzveranstaltungen, Statistikteam)

- 7.3.4.4.** Unterstützung bei offiziellen Trainingseinheiten ohne sportliche Anleitungsfunktion (d.h. nachweisliche Unterstützung im Jugendtrainingsbereich ohne ÜL-Vertrag und ohne Bezahlung). Unterstützung bei offiziellen Trainingseinheiten ohne sportliche Anleitungsfunktion.

- 7.3.5.** nicht angerechnet werden z.B.

- 7.3.5.1.** Tätigkeiten, welche ihrer Ursache selbst dem Satzungszweck dienen: Spieler*innen, welche am Spieltag spielen, beim Training trainieren, u.a. Sportler*innen, welche am Spieltag oder Meisterschaften sich sportlich präsentieren, beim Training trainieren; Trainer- und Coach-Aufgaben gemäß bezahltem Übungsleitervertrag

- 7.3.6.** Die erbrachten Stunden werden auf ein Standardformular vom Organisator abgesegnet und von diesem beim Vorstand abgerechnet. Dieses hat doppelt zu erfolgen, um den Mitglied bei Streitigkeiten einen Nachweis zu ermöglichen

- 7.3.7.** Ersatzleistung pro nicht erbrachter Stunde: **20,00 €**

8. Sonstiges

- 8.1.** Aktive Mitglieder ab 16 Jahren, die ab November eintreten, sind im laufenden Jahr von der Stundenpflicht befreit. Bei Eintritt ab September ist 1 Stunde, ab Juli 2 Stunden, ab Mai 3 Stunden, ab März 4 Stunden und ab Januar 5 Stunden im laufenden Jahr zu leisten.

- 8.2.** Weiterbelastung von Verbandsstrafen: Gebühren, Geldstrafen oder sonstige Sanktionen, die durch den Ligaverband (z. B. LV-GFL/GLF2, Ligaverbund MdSpV, AFVS, AFVD) oder eine vergleichbare Institution gegenüber dem Verein ausgesprochen und diesem auferlegt werden, sind von demjenigen Mitglied in voller Höhe zu tragen, das die Sanktion durch sein Verhalten verursacht hat; der Verein ist berechtigt, diese Beträge unmittelbar an das verursachende Mitglied weiterzuleiten und geltend zu machen.